

# Sondernutzungsrecht in der kommunalen Praxis

## Veranstaltungsinhalte

### Allgemein:

Die öffentlich gewidmeten Straßen unterliegen dem Gemeingebrauch als so genanntes „Jedermannsgebrauchsrecht“, werden aber auch für zahlreiche gewerbliche, private und sonstige Zwecke in Anspruch genommen. Diese Privilegierung ist straßen- und wegerechtlich als Sondernutzung zu qualifizieren und unterliegt damit der Erlaubnispflicht durch die zuständige Straßenbaubehörde/ den Straßenbaulastträger (z.B. Außenbestuhlungen von Gaststätten, Warenkörbe und –stände von Geschäften, Gerüste und Container bei Baumaßnahmen, auf Gehwegen und Fahrbahnen). Neben der Sondernutzungserlaubnis als solcher können im Einzelfall auch straßenverkehrs-, ordnungs- und baurechtliche Belange berührt sein. Die zuständigen Behörden haben bei der Erlaubniserteilung grundsätzlich ein Ermessen, das aber häufig durch die regelmäßige Verwaltungsübung selbst „auf Null reduziert“ ist – dies kann bei entsprechender Zunahme und Häufung ein Problem für die Ablehnung gleichgelagerter Fälle ebenso darstellen, wie für die Leichtigkeit des Verkehrs und ein unbeeinträchtigt Ortsbild. Unser Seminar soll Ihnen bei Ihrer Entscheidungsfindung helfen.

### Schulungsinhalte:

- Unterschiedliche Sondernutzungen und Zuständigkeiten nach FSStrG/Landesstraßengesetz
- Straßen- und wegerechtliche Begriffe des Gemeingebrauchs
- Gesteigerter Anliegergebrauch und Sondernutzung
- Verfahren und Abläufe bei der Prüfung und Erlaubniserteilung
- Befugnisse der zuständigen Behörden beim Vollzug der Erlaubnisse
- Unerlaubte Sondernutzungen oder einschlägige Probleme

Bitte zum Seminar mitbringen (falls vorhanden):

- StVO mit VwV
- StVG
- Landesstraßengesetz
- FStrG
- RSA
- landesrechtliche Ordnungsvorschrift
- landesrechtliche Vorschriften des Verwaltungsverfahrens-, -zustellungs- und -vollstreckungsrechts